

Eidg. Justiz- und Polizei-  
Departement  
Bundesrain 20  
3005 Bern

Basel, 29. März 2010

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung "Vorsorgeausgleich bei Scheidung"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung zur Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung des Bundesrates "Vorsorgeausgleich bei Scheidung". Wir danken für die Gelegenheit, unsere Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf und Begleitbericht abgeben zu dürfen. Wir erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Grundsätzliche Ablehnung**

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten lehnt eine noch stärkere Regulierung zulasten der Vorsorgeeinrichtungen anlässlich von Scheidungen ab. Wir sind der Ansicht, dass die bestehende Regelung im Falle einer Scheidung bei aktiv Versicherten genügt. Die Gerichte haben bei Scheidungen im Rentenalter viele offene Fragen lösen können. Eine weitergehende Regulierung verstösst gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit (d.h. relativ kleine Fallzahlen mit dafür hohem Administrations- und Beratungsaufwand für die Vorsorgeeinrichtungen).

Folgende Argumente führen uns im Einzelnen zu dieser Haltung:

- Die Vorlage ist zu komplex, nicht praxistauglich und wird in einzelnen Bereichen komplizierte Nachregelungen provozieren. Kostspielige Auseinandersetzungen vor Gerichten sind vorprogrammiert – zum Nachteil aller Involvierten.
- Bei der Aufteilung des Vorsorgekapitals des geschiedenen Ehegatten bestehen in hohem Ausmass Unklarheiten:
  - So ist die Aufteilung der Anwartschaft auf Hinterlassenenrente nicht geregelt. Auch auf die Unterscheidung bei individueller oder kollektiver Bilanzierung der Anwartschaft auf Ehegattenrente wird nicht eingegangen.

- Die nachträgliche Aufteilung des Vorsorgekapitals für einen Rentner und der zu berücksichtigende Einfluss von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung, freiwillig erfolgten Einkäufen oder Kapitalauszahlungen sind komplex und deshalb kostenintensiv.
- Vorsorgeeinrichtungen verwenden unterschiedliche Berechnungsgrundlagen. Folglich sind auch die Vorsorgekapitalien für zwei identische Rentner in Vorsorgeeinrichtungen mit anderen technischen Zinssätzen unterschiedlich. Die auszubehandelnden Vorsorgekapitalien an den geschiedenen Ehegatten werden somit abhängig vom verwendeten technischen Zinssatz der betreffenden Vorsorgeeinrichtung. Dies wird dem betroffenen Ehegatten nur schwer kommunizierbar sein. Nachregulierungen sind absehbar, was nicht im Interesse der Vorsorgeeinrichtungen liegt.
- Unterdeckungssituation: Welchen Einfluss hat eine bestehende Unterdeckung in einer Vorsorgeeinrichtung auf die Aufteilung eines Vorsorgekapitals?
- Gewisse (öffentlich-rechtliche) Vorsorgeeinrichtungen reservieren für einige Rententeile kein Vorsorgekapital. Wie haben diese Vorsorgeeinrichtungen das Vorsorgekapital aufzuteilen?
- Es gibt viele (kleinere und mittlere) Vorsorgeeinrichtungen, welche die Leistungen voll oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft rückgedeckt haben. Muss nun dieser Rückkaufswert (allenfalls mit Verlust für die Vorsorgeeinrichtung) aufgeteilt werden?
- Wie wird das Vorsorgekapital eines Invalidenrentners aufgeteilt, welcher wegen Unfalls und daraus entstehender Überversicherung keine Rente der Vorsorgeeinrichtung erhält?
- Viele Vorsorgeeinrichtungen führen die zur Aufteilung des Vorsorgekapitals notwendigen Angaben nicht (z.B. Freizügigkeitsleistung bei Heirat, Informationen über erfolgte freiwillige Einkäufe oder Kapitalauszahlungen als aktiv Versicherte, etc.).
- Werden die vorliegenden Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung unverändert eingeführt, sind bei den Vorsorgeeinrichtungen umfangreiche Anpassungen im Verwaltungssystem notwendig, welche beträchtliche Kosten nach sich ziehen werden.
- In der Volksabstimmung vom 7. März 2010 zur Senkung des Umwandlungssatzes äusserten die Gewinner der Abstimmung Kritik an den Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen. Vorlagen dieser Art führen zu einer nochmaligen Erhöhung dieser Kosten und zielen deshalb in die falsche Richtung. Wenn schon müssten Vorsorgeeinrichtungen von behördlich auferlegten Verwaltungsakten entlastet werden. Dazu zählt auch die geplante Einführung einer obligatorischen Meldung ihrer Bestände an eine zentrale Stelle.

Wir empfehlen die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat. Die Kammer der Pensionskassen Experten ist gerne bereit, sofern es unausweichlich ist, eine solche Regelung innerhalb der beruflichen Vorsorge vornehmen zu müssen, an der Suche nach einem einfacheren Lösungsweg für den Vorsorgeausgleich bei Rentnern mitzuhelfen, der einerseits den scheidungswilligen Paaren gerecht wird aber andererseits die Vorsorgeeinrichtungen nicht mit weiteren substantiellen Verwaltungskosten konfrontiert.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer grundsätzlichen Haltung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten  
Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied



S. Gerber



U. Bracher